

Erläuterungen:

### **Rechnungsprüfungsausschuss:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung des Kreises daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so hat der Landrat die erforderliche Aufklärung beizubringen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen und in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband zu gliedern.

Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der oben aufgeführten Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (§ 53 KrO in Verbindung mit § 101 GO).

Der Kreistag beschließt über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Landrats (§ 53 KrO in Verbindung mit § 94 GO).

### **Rechnungsprüfungsamt:**

Jeder Kreis muss ein Rechnungsprüfungsamt einrichten (§ 53 Abs. 3 KrO).

Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Kreistag unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt (§ 53 KrO in Verbindung mit § 104 GO). Es ist unbeschadet seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit gegenüber dem Kreistag in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen (Verwaltungsvorschrift zu § 101 GO).

Der Kreistag bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 26 Abs. 1 Buchst. p KrO).

Außer der Prüfung der Rechnung hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 103 GO noch weitere Aufgaben. Ein Teil davon ist durch Gesetz übertragen, andere beruhen auf Beschlüssen des Kreistages. Diese Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind im Einzelnen in der Anlage im gesonderten Teil des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 aufgeführt.

Die jetzige Wahlperiode dauert von September 2004 bis September 2009. Zu dieser Zeit wird es einen Umbruch geben, nämlich die Umstellung von der Kameralistik auf die Doppik.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) – frühestens ab 2005, spätestens ab 2008 – ändert sich die Aufgabenstellung auch des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Rechnungsprüfungsausschuss

- die Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 5 GO NRW n.F.)
- den Jahresabschluss (§ 101 Abs. 1 GO NRW n.F.)
- den Gesamtabschluss (§ 116 Abs. 6 GO NRW n.F.)

zu prüfen hat. Bei den Abschlüssen erstreckt sich die Prüfung auch auf die Lageberichte.

Es ist jeweils ein Bestätigungsvermerk zu erstellen oder ein Vermerk über seine Versagung. Diese Vermerke sind jeweils vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen (§ 101 Abs. 7 GO NRW n.F., der gemäß § 92 Abs. 5 und § 106 Abs. 6 GO NRW n.F. entsprechend anzuwenden ist).

Sofern eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 GO NRW n.F.).

In Vertretung